

## **S a t z u n g**

### **über die Rechtsstellung der neben- oder ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Giesen**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 23.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Berufung, Abberufung und Aufwandsentschädigung**

(1) Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der neben- oder ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.

Ist die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig, so erhält sie eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Giesen geregelt ist. Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Rates oder seiner Gremien werden nicht gezahlt.

(2) Die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Fahrten innerhalb des Landkreises Hildesheim sind durch Fahrtenbuch nachzuweisen und spätestens innerhalb von sechs Monaten abzurechnen.

(3) Für durch die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten genehmigte Dienstreisen außerhalb des Landkreises besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

### **§ 3**

#### **Rechtliche Stellung**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

### **§ 4**

#### **Rechte der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG sowie der Ortsräte teilnehmen und ist auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(2) Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt auf die Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses der Ausschüsse des Rates, oder der Ortsräte gesetzt wird.

(3) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für den Rat, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse nach § 73 NKomVG sowie die Ortsräte entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

### **§ 5**

#### **Beteiligung, Auskunftsverpflichtungen**

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin/Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 S. 1 NKomVG unterliegen.

## **§ 6 Vertretung**

Für den Fall, dass die Gleichstellungsbeauftragte länger als sechs Wochen an der Ausübung des Amtes gehindert ist, beauftragt der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten eine Bedienstete mit der Wahrnehmung der Aufgaben. Diese Vertretung endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte die Tätigkeit wieder aufnimmt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Giesen vom 12. November 2011 außer Kraft.

Giesen, den 23. November 2020

gez. Lücke

(Lücke)  
Bürgermeister